



WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG

der Gemeinde Bad Gleichenberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Gleichenberg hat in seiner Sitzung vom 16.12.2021 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Bad Gleichenberg wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Höhe der Baukosten

Die Höhe der vollen valorisierten Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 20.320.159,34.

§ 3

Höhe der nicht rückzahlbaren Beiträge

Die valorisierte Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 948.006,65.

§ 4

zu Grunde zu legenden Baukosten

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zu Grunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 19.372.152,69.

§ 5

Gesamtlänge des Rohrnetzes

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 150.294 lfm.

§ 6

Höhe der Baukosten pro Meter

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 128,90.

§ 7

Höhe des Einheitssatzes

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 6,00 %, somit EUR 7,73.

§ 8

Sondergebühr

Ist durch die ursprüngliche oder spätere Zweckbestimmung einer Baulichkeit eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu gewärtigen, so erhöht sich über Beschluss des Gemeinderates der Wasserleitungsbeitrag noch um die Kosten der hierdurch notwendigen besonderen Ausgestaltung der Wasserversorgungsanlage (Sondergebühr). Die Sondergebühr darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen. Wird die besondere Ausgestaltung der Wasserversorgungsanlage wegen übermäßiger Inanspruchnahme durch mehrere Betriebe notwendig, so sind die Kosten verhältnismäßig aufzuteilen.

§ 9

Wasserleitungsanschlussgebühr

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 10

Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt (Ablesestichtag) wird der 01.11. jeden Jahres festgesetzt. Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Der Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 11

Wasserzählergebühr

(1) Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge (zulässige Dauerbelastung Q3 gem. MID) je Stunde des Wasserzählers und beträgt:

bei einem Hauswasserzähler Q3 = 1 bis 4 m³/h: Euro 17,44

bei einem Hauswasserzähler Q3 = 5 bis 10 m³/h: Euro 20,00

bei einem Hauswasserzähler Q3 = 11 bis 16 m³/h: Euro 32,14

bei einem Großwasserzähler bis DN50, Q3 = bis 40 m³/h: Euro 123,52

bei einem Großwasserzähler DN65 bis DN80, Q3 = 63 bis 100 m³/h: Euro 130,90

bei einem Verbundwasserzähler bis DN100, Q3 = bis 100 m³/h: Euro 374,21

§ 12

Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 13

Ermittlung des Wasserverbrauches

(1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.

(2) Er ist zu schätzen, wenn

1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.

(3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (Z. 2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

§ 14

Höhe der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 2,65.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt der Gebührensatz ebenso Euro 2,65 pro Kubikmeter.

§ 15

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Bereitstellungs-, Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. Jänner jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Abgabenteilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen (Akontozahlungen), jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden grundsätzlich nicht vorgenommen. Zwischenabrechnungen während des Verbrauchsjahres können bei Besitzerwechsel bei der Gemeinde Bad Gleichenberg beantragt werden.

§ 16

Wertsicherung der Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren sind wertgesichert gemäß § 71a Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 und werden mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 17
Umsatzsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 18
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Bad Gleichenberg vom 15.12.2020, rechtsgültig ab 01.01.2021, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:

eh

.....

(Christine Siegel)

Bad Gleichenberg, am 16.12.2021

Angeschlagen am: 17.12.2021

Abgenommen am: 31.12.2021